



Merkblatt

Informationen für Arbeitgeber, Betriebsärzte und Beschäftigte

Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung auf Grundlage der Biostoffverordnung, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und dem Mutterschutzgesetz

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV) [1] ist für Beschäftigte in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung durch die regelmäßige Betreuung von Kindern ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben. Es besteht für Beschäftigte, insbesondere für werdende Mütter und das ungeborene Kind, ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, an Infektionskrankheiten wie beispielsweise viralen Kinderkrankheiten zu erkranken.

Sie rufen bei Erwachsenen schwere komplizierte Krankheitsverläufe hervor und gefährden bei schwangeren Arbeitnehmerinnen zusätzlich das Kind im Mutterleib. Missbildungen für den Embryo, Fruchttod oder eine Totgeburt sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Infektionsgeschehen möglich.

Werdende oder stillende Mütter dürfen nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) [2] nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen beschäftigt werden, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.

1 Die Gefährdungsbeurteilung als Basis für die arbeitsmedizinische Vorsorge

In Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung sind hinsichtlich des Infektionsrisikos für Beschäftigte folgende Infektionserreger (synonym: biologische Arbeitsstoffe mit Infektionsrisiko) von besonderer Bedeutung:

das Masernvirus (Masern), das Mumpsvirus (Mumps), das Rubivirus (Röteln), das Varizella-Zoster-Virus (Windpocken) und Bordetella pertussis (Keuchhusten).

Zusätzlich sind in Spezialeinrichtungen zur ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder im Vorschulalter für Beschäftigte Infektionsrisiken durch Hepatitis Viren (HAV, HBV, HCV) gegeben.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 7 ff BioStoffV [1] hat der Arbeitgeber für diese Infektionserreger eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) [3] für alle Beschäftigten als Pflichtuntersuchung vor Aufnahme der vorschulischen Kinderbetreuung zu veranlassen. Die Durchführung von Pflichtuntersuchungen ist für sie eine Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit.

Weitere mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Infektionserreger in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung bestimmen sich aus den durchzuführenden Tätigkeiten (z. B. aus Pfllegetätigkeiten von Kleinkindern oder von behinderten Kindern, im Speziellen durch die Integration in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung), aber auch aus dem Gesundheitszustand und der sozialen/geografischen Herkunft von Kindern aus Risikogruppen/Endemiegebieten mit erhöhten Durchseuchungsraten.

Deshalb können außer den schon genannten weitere Infektionserreger von Bedeutung sein, wie z. B. das Parvovirus B19 (Ringelröteln), das Cytomegalievirus (Cytomegalie/Speicheldrüsen-viruskrankheit), Noroviren und das Hepatitis A Virus (Hepatitis A).

Infektionen mit Noroviren sind mit heftigem Erbrechen, starkem Durchfall und erheblichem Flüssigkeitsverlust verbunden. Deshalb können sie auch das Kind im Mutterleib gefährden. Es besteht nach durchgemachter Erkrankung nur für kurze Zeit Immunität.

Wenn sich im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV [1] ein erhöhtes Infektionsrisiko für Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung in Bezug auf bestimmte Infektionserreger bestätigt, hat der Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge nach Anhang Teil 2 Absatz 2 der ArbMedVV [3] durch weitere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angebotsuntersuchungen) zu ergänzen.

Der Arbeitgeber ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV [1] verantwortlich. Verfügt er nicht über die entsprechende Fachkunde, um eine Beurteilung der Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe vornehmen zu können, hat er sich beraten zu lassen. Hinsichtlich der Beurteilung möglicher Infektionsgefährdungen ist der für die arbeitsmedizinische Vorsorge beauftragte Arzt/Betriebsarzt hinzuzuziehen.

Auch ist der beauftragte Arzt/Betriebsarzt in die Unterweisung in Form einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung nach § 12 Absatz 2a BioStoffV einzubinden. Bei der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung, die nicht mit der Beratung während der Untersuchung beim Arzt zu verwechseln ist, sind die Beschäftigten über notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen insbesondere nach Anhang, Teil 2 der ArbMedVV einschließlich möglicher Impfungen zu unterrichten. Es soll ihnen durch Information und Aufklärung möglich sein, eigenverantwortlich über die Annahme oder Ablehnung von Impfungen entscheiden zu können. Die Beratung muss nicht zwingend persönlich vom Arzt/Betriebsarzt durchgeführt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die erforderlichen Inhalte umfassend und richtig übermittelt werden [5].

2 Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Betriebsarzt

Mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) sind Ärzte für Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durch die Arbeitgeber zu beauftragen.

Der Arbeitgeber darf die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht den Beschäftigten auferlegen.

Beschäftigte, die Infektionsgefahren ausgesetzt sind, werden weiterhin nach dem standardisierten Untersuchungsablauf des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 42 (Infektionskrankheiten) [6] arbeitsmedizinisch untersucht.

3 Rolle und Bedeutung von Impfungen für Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung

Impfungen für impfpräventable biologische Arbeitsstoffe sind in der Regel in der Erstuntersuchung den Beschäftigten kostenlos anzubieten, wenn eine entsprechende Gefährdung für den biologischen Arbeitsstoff vorliegt und keine sichere Immunität bei den Beschäftigten besteht. Weiterhin dürfen bei den Beschäftigten keine Gegenindikationen für die Impfungen vorhanden sein.

Im Rahmen der Pflichtuntersuchungen sind Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten in der vorschulischen Kinderbetreuung allgemein, weiterhin Impfungen gegen Hepatitis A und Hepatitis B in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder anzubieten [3].

Wenn der Arbeitgeber Infektionsgefährdungen durch weitere biologische Arbeitsstoffe im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ermittelt hat, sind für die ermittelten impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffe Impfangebote im Rahmen der Angebotsuntersuchung zu unterbreiten, z. B. Impfungen zur Prävention gegen Hepatitis A und B, ggf. gegen Diphtherie oder Poliomyelitis. In Waldkindergärten in ausgewiesenen Endemiegebieten besteht die Notwendigkeit eines Impfangebotes zur Prävention gegen FSME.

Für den Beschäftigten besteht in jedem Fall, auch bei einer Pflichtuntersuchung, keine Impfverpflichtung. Die Ablehnung des Impfangebots allein ist kein Grund für das Aussprechen gesundheitlicher Bedenken.

Bei bestehendem Kinderwunsch ist der rechtzeitige Erwerb einer Immunität durch Impfung die beste Schwangerschaftsvorsorge.

Unabhängig davon ist jedem Beschäftigten in der vorschulischen Kinderbetreuung zu empfehlen, auch Impfmöglichkeiten im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, insbesondere notwendige Wiederholungsimpfungen für Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten (ggf. als Kombinationsimpfstoffe), wahrzunehmen [7].

Wird nur eine zeitlich begrenzte Immunität durch eine vorgenommene Impfung erzielt, ist eine Wiederholungsimpfung im Rahmen der Nachuntersuchung einzuplanen (z. B. bei Hepatitis A und B, Keuchhusten).

Allerdings stehen nicht zum Schutz gegen alle in der vorschulischen Kinderbetreuung bei bestehender Gefährdung ggf. möglichen Infektionserkrankungen Impfstoffe zur Verfügung, z. B. nicht gegen Ringelröteln, Cytomegalie, Hepatitis C oder HIV.

Kontrolle der Immunität auf der Grundlage des Impfbuches für die im Anhang Teil 2 der ArbMedVV [3] genannten impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffe (Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus, das Varizella-Zoster-Virus und Bordetella pertussis) [8]:

Als Schutz gegen diese Infektionskrankheiten können nur die im Impfausweis belegten und nach Impfschema der STIKO durchgeführten vollständigen Impfungen oder der Nachweis schützender Antikörperspiegel angesehen werden (keine eindeutige Verlässlichkeit der Anamnese).

Zur Überprüfung der Immunität ist ein gestuftes Verfahren sinnvoll, dass schwerpunktmäßig auf der Kontrolle des Impfausweises durch den nach ArbMedVV [3] beauftragten Arzt beruht.

Bei im Impfausweis dokumentierten Impfungen entsprechend des Impfkalenders der Ständigen Impfkommission (Standardimpfungen) kann von einem ausreichenden Impfschutz unter folgenden Bedingungen ausgegangen werden:

- Mumps, Masern und Röteln:

Zwei Impfungen gegen Mumps, Masern und Röteln im Kindes- und Jugendalter gewährleisten einen langfristigen Schutz, gegenwärtig geht die STIKO von einer lebenslänglichen Schutzwirkung dieser Lebendimpfungen aus. Hinweis zu Mumps: Änderungen können sich für Mumps ergeben (Berichterstattung durch Cohen 2007 von nachlassender Impfwirkung [9]), ggf. sind Nachimpfungen zukünftig erforderlich.

- Varizellen:

2 Impfungen ab einem Lebensalter von 13 Jahren im Abstand von 6 Wochen gewähren einen Schutz von über 95 % der Geimpften vor schweren Varizellen, bei 70-90 % vor einer Erkrankung jeglichen Schweregrades (Gershon 2001) [9].

- Keuchhusten:

Hinsichtlich Keuchhustens sollen alle Personen, die Kinder betreuen, regelmäßig Auffrischimpfungen erhalten (einmalige Impfung alle 10 Jahre) [10].

Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen:

Eine Impfung ist, wenn keine Gegenindikationen für die Impfung vorliegen, zu folgenden Infektionskrankheiten anzubieten:

- Keuchhusten, Masern , Mumps:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung und nach erfolgter Impfung ohne Titerkontrolle
- Windpocken:
Titerbestimmung und bei negativem Titer vollständige Immunisierung (d. h. zwei Impfungen) ohne Titerkontrolle [11]
- Röteln:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung aber nach erfolgter Impfung mit Titerkontrolle

Impfungen sind bei Gefährdung der Beschäftigten und unklarem Impfstatus bzw. Impflücken im Rahmen der vorschulischen Kinderbetreuung entsprechend den aktuellen Empfehlungen der STIKO [7] in der Regel auch zum Schutz gegen Hepatitis A, den Beschäftigten in Behinderten-einrichtungen gegen Hepatitis A und B und den Beschäftigten in Waldkindergärten innerhalb von Endemiegebieten gegen FSME anzubieten.

4 Verfahrensweise nach Meldung einer Schwangerschaft

Die Arbeitnehmerin ist im Zuge ihrer Unterweisungen/Vorsorgeuntersuchungen u.a. über die bestehenden Risiken und die damit verbundene Bedeutung der frühzeitigen Bekanntgabe einer eingetretenen Schwangerschaft zu unterrichten.

Meldung einer Schwangerschaft

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt hat, hat dieser unverzüglich den Betriebsarzt davon zu informieren (§ 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 ArbMedVV). Die werdende Mutter ist bis zum Vorliegen der betriebsärztlichen Bescheinigung vom Arbeitgeber vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

Der zuständigen Arbeitsschutzbehörde ist eine Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter zu überstellen.

(Formular unter: <http://th.de.osha.europa.eu/topics/mutterschutz>)

Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von nicht Immunisierten

Angebot der Titerbestimmung bzgl. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln*, Ringelröteln, Windpocken und Zytomegalie, für Hepatitis A, B und C (wenn die Schwangere in einer Behinderten-einrichtung tätig ist oder in anderen Kindereinrichtungen regelmäßigen Kontakt mit behinderten Kindern hat)

Weitere Titerbestimmungen können im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV notwendig sein.

Bei nicht ausreichendem Immunstatus informiert der Betriebsarzt den Arbeitgeber über entsprechend erforderliche Beschäftigungsbeschränkungen.

Können die Arbeitsbedingungen eventuellen Einschränkungen nicht angepasst werden, muss der Arbeitgeber ein vollständiges Beschäftigungsverbot aussprechen.

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote gemäß Mutterschutzgesetz [2]:

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote gemäß Mutterschutzgesetz sind für schwangere Arbeitnehmerinnen bei fehlender Immunität **durch den Arbeitgeber** in Abstimmung mit dem nach Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung (ArbMedVV) beauftragten Arzt/Betriebsarzt auszusprechen.

Auf der Grundlage der derzeitigen virologischen und epidemiologischen Erkenntnisse sollten folgende Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote bei fehlender Immunität ausgesprochen werden:

Beschäftigungsverbote:

- Windpocken, Masern, Mumps für die gesamte Schwangerschaft
- Röteln und Ringelröteln bis zur 20. Schwangerschaftswoche; nach der 20. Schwangerschaftswoche befristet beim Auftreten von Ringelröteln in der Einrichtung bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall
- Keuchhusten befristet bis 3 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall
- Hepatitis A befristet beim Auftreten von Erkrankungen bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall[4], unbefristet in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder
- Scharlach, Influenza und Norovirusinfektionen befristet bis 1 Woche nach dem letzten Erkrankungsfall, hinsichtlich der saisonalen und neuen Influenza Beschäftigungsverbot in Abhängigkeit von der regionalen Ausbreitung [4]

* In der Regel wird dieser Titer im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge erhoben (Röteln siehe Mutterpass)

Beschäftigungsbeschränkungen:

- Cytomegalie: keine Beschäftigung/Betreuung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren, bei über 3 Jahren alten Kindern meiden eines engen Körperkontaktes und eines Kontaktes mit Ausscheidungen (besonders Urin, Speichel und Tränenflüssigkeit),
Beachtung hygienischer Maßnahmen/Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen
- Hepatitis B/Hepatitis C/HIV: Beschäftigungsbeschränkung/Vermeiden von Blutkontakt bei fehlender Impfung (HBV), keine Betreuung von behinderten Kindern, ggf. auch Beschäftigungsverbot in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder möglich
(Hinweis: Grundsätzlich ist eine Hepatitis B Impfung auch während der Schwangerschaft möglich.)
- Borreliose/FSME: Vermeidung von beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation

Der Arbeitgeber hat in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiter durchgeführt werden können.

Wenn möglich haben die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und die Änderung von Arbeitsabläufen Vorrang vor Umsetzung oder einem vollständigen Beschäftigungsverbot.

Die Ausführungen des Merkblatts begründen sich auf virologische und epidemiologische Erkenntnisse und sollen fortlaufend angepasst werden.

Detaillierte Informationen und Arbeitsblätter sind auch auf der Themenseite „Mutterschutz“ der Thüringer Arbeitsschutzbehörden hinterlegt:

<http://th.de.osha.europa.eu/topics/mutterschutz>

5 Literatur

- [1] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999, (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- [2] Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2768)
- [4] Gewerbeaufsicht in Niedersachsen, Ratgeber Mutterschutz Vorschulische Kinderbetreuung, Stand Oktober 2010, www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
- [5] Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Handlungshilfe zur Umsetzung der Biostoffverordnung LV 23, 3. überarbeitete Auflage August 2008
- [6] BG-Information „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ (BGI 504-42)]
- [7] Empfehlungen der STIKO am RKI / Stand: Juli 2010; Epidemiologisches Bulletin Nr.30 /2010, www.rki.de
- [8] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS): Empfehlungen des ABAS zu Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang IV der Biostoffverordnung vom 28.11.2006 www.baua.de
- [9] U. Poggensee, A. Nassauer: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen und Pertussis, Schutz von beruflich exponierten Beschäftigten
Arbeitsmedizin Sozialmedizin Umweltmedizin 42, 8, 2007
Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) zum Schutz vor Infektionen bei der vorschulischen Kinderbetreuung, Stand: 18.März 2007, www.bsafb.de
- [10] Empfehlungen der STIKO am RKI /Stand: August 2009; Epidemiologisches Bulletin Nr.33/2009, www.rki.de
- [11] Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:
Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Bayern, Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Beschäftigte, Stand Juni 2009, www.arbeitsschutz.bayern.de

Hinweis: Mit der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg besteht die Vereinbarung zur Mitnutzung der Mutterschutz-Merkblätter dieser Behörde. Die Internetseite des TLaTV ist dahingehend verlinkt. Insbesondere ist auf die neu auch mit tabellarischer Übersicht ergänzten Merkblätter zu verweisen:

<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16414/>

<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/19101/>.

6 Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

**Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz**
Karl-Liebknecht-Straße 4 ☎ (03681) 73 5400
98527 Suhl ☎ (03681) 73 3398
E-Mail: direktorin@tlatv.thueringen.de

Regionalinspektion Erfurt
Linderbacher Weg 30 ☎ (0361) 37 883 00
99099 Erfurt ☎ (0361) 37 883 80
E-Mail: ri.erfurt@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Erfurt	Landkreis Gotha
Stadt Weimar	Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis	Landkreis Weimarer Land

Regionalinspektion Gera
Otto-Dix-Straße 9 ☎ (0365) 8211 0
07548 Gera ☎ (0365) 8211 104
E-Mail: ri.gera@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Gera	Landkreis Altenburger Land
Stadt Jena	Landkreis Greiz
Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saale-Orla-Kreis	

Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 ☎ (03631) 6133 0
99734 Nordhausen ☎ (03631) 6133 61
E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Landkreis Nordhausen	Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld	Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Suhl
Hölderlinstraße 1 ☎ (03681) 73 48 00
98527 Suhl ☎ (03681) 73 48 90
E-Mail: ri.suhl@tlatv.thueringen.de

zugeordnete Aufsichtsgebiete:

Stadt Suhl	Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis	Landkreis Sonneberg

Herausgeber: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz

Autoren: Elke Wenzel
Heike Steinborn
Henning Junghanns

Internet: www.thueringen.de/de/tlatv/

Stand: März 2011

Anhang:

Übersicht zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV		
Pflichtuntersuchung:	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln ⇒ Mumps ⇒ Masern ⇒ Keuchhusten ⇒ Windpocken ⇒ Hepatitis A, B und C 	<p>bei regelmäßigem Kontakt zu Kindern</p> <p>in Behinderteneinrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung</p>
Angebotsuntersuchung:	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ringelröteln ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis A, B und C ⇒ Zytomegalie ⇒ FSME ⇒ Borreliose 	<p>bei regelmäßigem Kontakt zu Kindern</p> <p>bei regelmäßigem Kontakt zu behinderten Kindern und Kindern aus Entwicklungsländern bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3 Lebensjahr</p> <p>Kinderbetreuung im Freien in niederer Vegetation (Endemiegebieten) z.B. in Waldkindergärten</p>
Impfangebot* [10] :	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln: einmalig ohne Ausgangstiterbestimmung und bei Frauen Titerkontrolle ⇒ Mumps, Masern: einmalig ohne Ausgangstiterbestimmung und ohne Titerkontrolle ⇒ Windpocken: Ausgangstiterbestimmung und ggf. zwei Impfungen ohne Titerkontrolle ⇒ Keuchhusten eine Impfung ohne Titerkontrolle, wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis A und B ⇒ Influenza A ⇒ FSME 	<p>generell bei Kinderkontakt</p> <p>generell in Kindertagesstätten und -heimen [7]</p> <p>bei Kontakt zu behinderten Kindern oder Kindern aus Entwicklungsländern</p> <p>Impfempfehlung für Gemeinschaftseinrichtungen [7]</p> <p>Kinderbetreuung im Freien in niederer Vegetation wie in Waldkindergärten</p>

Kontrolle der Immunität bei Bekanntwerden der Schwangerschaft:	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln ⇒ Ringelröteln ⇒ Mumps ⇒ Masern ⇒ Windpocken ⇒ Keuchhusten ⇒ Zytomegalie ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis B** und C** 	Weiterbeschäftigung durch Arbeitgeber bei nachgewiesenem Immunstatus ** in Behinderteneinrichtungen
--	---	--

* Weitere Impfangebote können im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV (Einzelfallbetrachtung) erforderlich sein.